

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 61

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/81

### **Verlorene Dienstwaffen der Polizei Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Eine Kleine Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus offenbarte kürzlich, dass in der Bundeshauptstadt seit 2010 sieben von insgesamt zehn verloren gegangenen Waffen nach wie vor als verlustig gelten. Jede einzelne dieser Waffe stellt neben dem Verlust staatlichen Eigentums vor allem ein massives Sicherheitsrisiko dar.

1. Wie viele Dienstwaffen der Brandenburger Polizei sind seit 2010 als gestohlen oder verloren gemeldet worden? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Dienststelle und Polizeidirektion, Art und Kaliber der Waffe, Umstand des Verlustes und Angabe darüber, ob die Waffe weiterhin als verlustig gilt.)

zu Frage1: Seit 2010 ist keine Dienstwaffe der Brandenburger Polizei gestohlen worden bzw. verloren gegangen.

2. Welche konkreten Richtlinien und Vorschriften gibt es zur Sicherung der Dienstwaffen der Polizei Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Verfahren mit unterschiedlichen Waffentypen und -kalibern, sowie nach persönlichen und Gruppenwaffen.)

zu Frage 2: Bindend für die Sicherung/Lagerung von Dienstwaffen der Polizei des Landes Brandenburg ist die Grundsatzrichtlinie zum Umgang mit Führungs- und Einsatzmitteln in der Polizei des Landes Brandenburg (Grundsatzrichtlinie FEM). Die Lagerung von Dienstwaffen unterscheidet sich hierbei nicht nach Waffentypen/Kalibern sowie persönlichen oder Gruppenwaffen.

3. Wie werden verlorene Waffen erfasst und welche dienstlichen und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen ergeben sich aus einer Verlustmeldung?

zu Frage 3: Waffen werden im Nachweissystem der Polizei erfasst. Bei einem Verlustvorgang einer Waffe dient dieser als Nachweis über den Verbleib der Waffe, gegebenenfalls bis zur Absetzung vom Bestand. Der Verlust einer Waffe wird nach Vorgabe der geltenden Dienstanweisung entsprechend einzelfallbetrachtend bearbeitet. Ergeben sich im Rahmen der rechtlichen Bewertung des Schadensvorgangs Anhaltspunkte eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, schließen sich dienstrechtliche Prüfungshandlungen an.

4. In welchen Abständen und in welcher Form werden durch wen Kontrollen über die persönlichen und gruppenbezogenen Waffenbestände der Brandenburger Polizei durchgeführt?

zu Frage 4: Dienstwaffen werden entsprechend der o.g. Grundsatzrichtlinie FEM in einem regelmäßigen Rhythmus einer waffentechnischen Untersuchung unterzogen. Personenbezogene Dienstwaffen werden im zweijährigen, bei der Direktion Besondere Dienste (DBD) und die in der Aus- und Fortbildung verwendeten nichtpersonenbezogenen Dienstwaffen der Hochschule der Polizei, im jährlichen Rhythmus untersucht. Die Kontrolle erfolgt in technischer Hinsicht durch das waffentechnische Personal des Zentraldienstes der Polizei und in Bezug auf die Bestandsvollständigkeit durch die zuständigen sachbearbeitenden Bereiche Waffen und Gerät in der Polizeibehörde und den -einrichtungen.

5. Welche Führungs- und Einsatzmittel der Polizei wurden darüber hinaus seit 2010 als verlustig gemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach Art, Anzahl und Zeitraum der Verluste)

zu Frage 5: Ein zentraler Nachweis von in Verlust gegangenen Führungs- und Einsatzmitteln wird nicht geführt.